



Industrie- und Handelskammer
Chemnitz

MERKBLATT

Abfallrecht für den Handel - ein Überblick

Stand 03/2019

Ansprechpartner:

Monique Thalheim

Tel.:

0371 6900 1230

Fax:

0371 6900 191230

E-Mail:

monique.thalheim@chemnitz.ihk.de

Hinweis:

Das Merkblatt wurde sorgfältig erstellt. Dessen ungeachtet können wir keine Gewähr übernehmen und schließen deshalb jede Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung des Merkblattes aus.
Evtl. Verweise und Links stellen keine Empfehlung der Kammer dar.

Kurz erklärt - Abfallrecht für den Handel

Dieses Merkblatt umreist kurz ausgewählte, abfallrechtliche Anforderungen zugeschnitten auf den Handel anhand der häufigsten Fragestellungen aus Unternehmen.

Ausführliche Informationen sowie detaillierte Merkblätter finden Sie auf der Webseite der IHK Chemnitz www.chemnitz.ihk24.de, Such-Nr.: 473. Das Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Inhalt

1. Batteriegesetz (BattG)	3
2. Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)	4
3. Verpackungsgesetz (VerpackG)	5
3.1. Reduzierung von Kunststofftüten	6
4. Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)	6
5. Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV)	7

1. Batteriegesetz (BattG)

Dieses Gesetz gilt für alle Arten von Batterien, unabhängig von Form, Größe, Masse, stofflicher Zusammensetzung oder Verwendung. Es gilt auch für Batterien, die in andere Produkte eingebaut oder anderen Produkten beigefügt sind. Es umfasst Verbote für das Inverkehrbringen von Batterien mit > 0,0005 Gewichtsprozent Quecksilber sowie mit > 0,002 Gewichtsprozent Cadmium.

Hinweis: Batterien, die > 0,0005 Gewichtsprozent Quecksilber oder mit wenigen Ausnahmen > 0,002 Gewichtsprozent Cadmium enthalten sind wieder vom Markt zu nehmen.

Pflichten für Batteriehersteller (inkl. Importeure, Vertreter von Batterien nicht ordnungsgemäß angezeigter Hersteller) sind:

a. **Anzeigepflicht**

Hersteller (Erstinverkehrbringer) von Batterien haben Ihre Tätigkeit im BattG-Melderegister¹ des Umweltbundesamtes anzuzeigen.

Hinweis: Es besteht ein Verbot des Anbietens von Batterien nicht ordnungsgemäß angezeigter Hersteller durch den Vertreter.

b. **Rücknahmepflichten**

1. Hersteller haben sich im Rahmen Ihrer Rücknahmepflichten am Gemeinsamen Rücknahmesystem (Stiftung GRS Batterien²) zu beteiligen oder ein genehmigtes herstellereigenes Rücknahmesystem einzurichten.
2. Vertreter haben die Pflicht zur Rücknahme von Altbatterien vom Endnutzer entsprechend ihres Sortiments und in haushaltsüblicher Menge.

Hinweis: Es besteht ein Verbot des Anbietens von Batterien durch den Vertreter, wenn die Rücknahmepflichten nicht erfüllt werden bzw. bei fehlender Rückgabemöglichkeiten für den Endnutzer.

c. **Hinweispflichten:**

Vertreter haben ihre Kunden durch gut sicht- und lesbare, im unmittelbaren Sichtbereich des Hauptkundenstroms platzierte Schrift- oder Bildtafeln darauf hinzuweisen,

1. dass Batterien nach Gebrauch im Handelsgeschäft unentgeltlich zurückgegeben werden können,
2. dass der Endnutzer zur Rückgabe von Altbatterien gesetzlich verpflichtet ist und
3. welche Bedeutung das Symbol der durchgestrichenen Mülltonne sowie die chemischen Zeichen der Metalle haben.

Im Versandhandel gelten die Hinweispflichten für das Darstellungsmedium bzw. sind die Hinweise der Warensendung beizufügen.

d. **Pfandpflichten**

Im BattG werden für Fahrzeugbatterien Pfandpflichten für den Vertreter definiert (7,50 Euro einschließlich Umsatzsteuer)

Hinweis zur Kennzeichnung: Die Batterien müssen mit dem Symbol der durchgestrichenen Mülltonne gekennzeichnet sein (ggf. ist auch die Kennzeichnung auf der Verpackung möglich). Werden die Grenzwerte von 0,0005 Masseprozent Quecksilber, 0,002 Masseprozent Cadmium oder 0,004 Masseprozent Blei überschritten, sind die Batterien zusätzlich mit dem jeweiligen chemischen Zeichen (Hg, Cd, Pb) zu kennzeichnen.

Hinweis für den Export von Batterien: Das BattG setzt die Anforderungen der europäischen Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren in nationales Recht um. Ähnliche Regelungen gelten in allen EU-Mitgliedsstaaten.

¹ <https://www.battg-melderegister.umweltbundesamt.de>

² <http://www.grs-batterien.de>

Weitere Informationen: Das BattG-Melderegister sowie weiterführende Informationen zum Thema finden Sie auf der Webseite des Umweltbundesamtes (UBA)³ sowie des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU)⁴.

2. Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)

Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) gilt für die meisten elektrisch oder elektronisch betriebenen Produkte. Es schreibt eine Registrierung der Hersteller bzw. Importeure dieser Geräte vor, definiert Rücknahme und Sorgfaltspflichten.

Pflichten für den Hersteller (Erstinverkehrbringer inkl. Importeure, Inverkehrbringer von Eigenmarken und Vertreiber von Elektrogeräten nicht ordnungsgemäß registrierter Hersteller) und Vertreiber:

- a. Registrierungspflicht bei der [Stiftung Elektro-Altgeräte-Register \(EAR\)](#)
Hersteller (Erstinverkehrbringer) von Elektro- und Elektronikgeräten müssen sich vor Markteintritt bei der Stiftung EAR online registrieren, bevor sie Geräte „anbieten“.

Registrierte Hersteller müssen ihre Registrierungsnummer beim Anbieten von Geräten und auf ihren Rechnungen angeben und monatliche bzw. jährliche Meldungen in das EAR-EDV-System eingeben, insbesondere über ihre in Verkehr gebrachten Gerätemengen.

Hinweis: Die Registrierung ist mit Gebühren (ElektroGGebV) und verschiedenen Mitteilungspflichten verbunden. Darüber hinaus muss für b2c-Geräte eine insolvenz sichere Garantie hinterlegt und die Entsorgung im Fall einer Abholanordnung vorbereitet werden.

- b. Rücknahmepflichten für den Handel

Für Vertreiber mit einer Verkaufsfläche von **min. 400 Quadratmeter** für Elektro- und Elektronikgeräte gilt die Pflicht, bei Abgabe eines neuen Geräts ein solches Altgeräte sowie auch generell kleine Elektrogeräte (L/B/H ≤ 25 cm) unentgeltlich zurückzunehmen.

Für den Onlinehandel ist die Größe der Versand- und Lagerfläche entscheidend.

Darüber hinaus müssen Vertreiber die privaten Haushalte u. a. über die von ihnen geschaffenen Möglichkeiten der Rückgabe von Altgeräten informieren.

Hinweis: Im Falle der Rücknahme von Elektrogeräten beinhaltet das ElektroG eine Anzeigepflicht für Vertreiber vor Aufnahme der Rücknahmetätigkeit (§25 ElektroG) sowie Mitteilungspflichten zu den zurückgenommenen Altgeräten (§29 ElektroG)

Hinweis zur Kennzeichnung: Alle Geräte müssen mit einer nachvollziehbaren Herstellerangabe sowie einer „Altersangabe“ (z. B. Baujahr) versehen sein, b2c-Geräte müssen außerdem mit dem Symbol der durchgestrichenen Mülltonne gekennzeichnet sein.

Hinweis für den Export von Elektrogeräten: Das ElektroG setzt die Anforderungen der europäischen Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte in nationales Recht um. Ähnliche Regelungen⁵ gelten in allen EU-Mitgliedsstaaten!

Weitere Informationen: Die Stiftung EAR bietet Herstellern und Vertreibern weiterführende Informationen sowie den Zugang zum Registrierungsportal und dem Herstellerverzeichnis auf Ihrer Webseite <https://www.stiftung-ear.de>. Auf der Webseite der IHK-Chemnitz finden Sie ebenfalls vielfältige Informationen zu „[Anforderungen für Elektro- und Elektronikgeräte](#)“ sowie Merkblätter zum ElektroG.

³ <https://www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen/produktverantwortung-in-der-abfallwirtschaft/batterien/battg-melderegister>

⁴ <https://www.bmu.de/themen/wasser-abfall-boden/abfallwirtschaft/abfallarten-abfallstroeme/altbatterien/europaeische-richtlinie-zu-batterien-und-akkumulatoren/>

⁵ <https://www.ewrn.org>

3. Verpackungsgesetz (VerpackG)

Das Verpackungsgesetz (VerpackG) adressiert in erster Linie Inverkehrbringer verpackter Waren. Es löste zum 1.1.2019 die bis dato gültige Verpackungsverordnung (VerpackV) ab.

Neuerungen ab 2019 sind u. a.:

- Einführung einer „Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR)⁶“
- Einführung eines öffentlichen Herstellerregisters (Registrierungspflicht)
- Definition von Anforderungen an die Recyclingfähigkeit von Verpackungen

Pflichten für Hersteller (inkl. Importeure, Inverkehrbringer von Eigenmarken) und Vertreiber:

Achtung: Als Hersteller im Sinne dieses Gesetzes gilt der gewerbliche Erstinverkehrbringer von mit Ware befüllten Verkaufs- und Umverpackungen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher⁷ als Abfall anfallen und nicht der Hersteller der Verpackung.

a. **Systembeteiligungspflicht**

Hersteller, haben sich mit diesen Verpackungen zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme an einem oder mehreren Systemen ([duales System](#)) zu beteiligen. (§ 7 (1) VerpackG)

Hinweis: Systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Handel können beispielsweise sein: Tüten im Einzelhandel (Serviceverpackungen⁸) Versandverpackungen im Onlinehandel, Verkaufsverpackungen von importierten Waren, Verkaufsverpackungen von Eigenmarken

Hinweis: Hilfe bei der Einordnung ob eine Verpackung systembeteiligungspflichtig ist, bietet der „Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen⁹“ der ZSVR.

b. **Registrierungspflicht bei der ZSVR**

Vor dem Inverkehrbringen von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen muss sich der gewerbliche Erstinverkehrbringer bei der ZSVR registrieren (§9 VerpackG).

Ausnahme: Für Serviceverpackungen⁸ kann die Systembeteiligungspflicht und damit auch die Registrierungspflicht auf einen Vorvertreiber delegiert werden.

Hinweis: Es wird eine Registrierungsnummer erteilt, die an das gewählte System siehe Punkt a. übermittelt werden muss.

Hinweis: Selbst das Anbieten von verpackten Produkten nicht ordnungsgemäß registrierter Hersteller ist dem Vertreiber im Hinblick auf die systembeteiligungspflichtigen Verkaufsverpackungen untersagt.

c. **Datenmeldungen**

Die an das Duale System gemeldeten Angaben zu den Verpackungen müssen inkl. des Namen des Systems, bei dem die Systembeteiligung vorgenommen wurde auch der ZSVR gemeldet werden (Materialart und Masse der beteiligten Verpackungen; sowie Zeitraum, für den die Systembeteiligung vorgenommen wurde).

d. **Hinweispflichten „Pfand“**

Mit wenigen Ausnahmen sind Letztvertreiber von Getränkeverpackungen verpflichtet Verbraucher durch deutlich sicht- und lesbare, in unmittelbarer Nähe zu Einweg- bzw. Mehrweggetränkeverpackungen befindliche Informationstafeln oder -schilder mit dem Schriftzeichen "EINWEG" bzw. „MEHRWEG“ zu informieren. Das gleiche gilt für den Onlinehandel im Rahmen dessen Darstellungsmedien.

⁶ www.verpackungsregister.org

⁷ Private Haushalte sowie diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbare Anfallstellen s. [Liste der ZSVR](#)

⁸ Verpackungen, die vom Vertreiber am Ort der Abgabe mit der Ware befüllt werden.

⁹ <https://www.verpackungsregister.org/stiftung-behoerde/katalog-systembeteiligungspflicht/?=Katalog+Systembeteiligungspflicht>

Hinweis für den Export verpackter Waren: Das VerpackG setzt die Anforderungen die EU-Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle in nationales Recht um. Ähnliche Regelungen gelten in allen EU-Mitgliedsstaaten.

Weitere Informationen:

Die ZSVR bietet Ihnen vielfältige Hilfen u. a. ein Themenblatt „Information für Handelsunternehmen“¹⁰ sowie den Zugang zum Registrierungsportal LUCID und dem öffentliche Herstellerregister auf ihrer Webseite <https://www.verpackungsregister.org>. Auf der Webseite der IHK-Chemnitz finden Sie ebenfalls vielfältige Informationen zum „[Neuen Verpackungsgesetz](#)“ sowie Merkblätter zum Thema.

3.1. Reduzierung von Kunststofftüten

Im Jahr 2015 wurde mit der Richtlinie (EU) 2015/720 zur Änderung der europäischen Verpackungsrichtlinie das Ziel der Verringerung des Verbrauchs von leichten Kunststofftragetaschen festgeschrieben. In Deutschland wurde auf eine freiwillige Vereinbarung zwischen BMU und dem Handelsverband Deutschland (HDE) gesetzt um den Forderungen der Richtlinie gerecht zu werden. Darin wurde vereinbart, ein angemessenes Entgelt für die betroffenen Kunststofftragetaschen zu verlangen, Einwegtragetaschen zu reduzieren und Kunden entsprechend zu sensibilisieren. Die Vereinbarung gilt vorerst bis 30.6.2019 und wird auf Ihre Wirksamkeit überprüft. Danach wird über die weiteren Schritte entschieden. Weiterführende Informationen finden Sie auf der Webseite des Handelsverbandes Deutschland¹¹.

4. Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

Die neue Gewerbeabfallverordnung löste zum 01.08.2017 die bis dahin gültige Verordnung aus dem Jahr 2002 ab.

Sie regelt u. a. den Umgang mit „gewerblichen Siedlungsabfällen“ (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) und schreibt eine Getrennthaltung diverser Abfallfraktionen vor:

- Papier, Pappe und Karton,
- Glas,
- Kunststoffe,
- Metalle,
- Holz,
- Textilien,
- Bioabfälle nach §3 Absatz 7 KrWG,
- weitere Abfallfraktionen, die den Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind,

soweit dies nicht schon in speziellen Vorschriften gefordert wird (z. B. Elektroschrott oder Batterien). Darüber hinaus wird eine Dokumentation der Getrennthaltung (auch bei Inanspruchnahme von Ausnahmen) und der weiteren Behandlung/Verwertung gefordert.

Sie enthält abgestufte Anforderungen an die Verwertung einzelner Fraktionen und anfallender Gemische sowie auch Regelungen zu Kleinmengen (§5 GewAbfV). Für nicht verwertbare Abfälle schreibt sie die Nutzung der Restmülltonne gemäß der Satzung des regionalen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers vor (§7 GewAbfV).

Weitere Informationen: Das ausführliche [IHK-Merkblatt zur Gewerbeabfallverordnung](#) finden Sie auf der Webseite der IHK Chemnitz.

¹⁰ https://www.verpackungsregister.org/fileadmin/files/How-to-Guide/Information_fuer_Handelsunternehmen.pdf

¹¹ <https://einzelhandel.de/kunststofftuete>

5. Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV)

Diese Verordnung regelt den Kreis der zur Bestellung von Abfallbeauftragten Verpflichteten und die Anforderungen an Abfallbeauftragte (Zuverlässigkeit und Fachkunde).

Unter anderen haben auch folgende Vertreter einen Abfallbeauftragten zu bestellen:

- Vertreter, die Verpackungen gemäß VerpackG zurücknehmen, z. B.
 - o > 100 t/Kalenderjahr Transportverpackungen oder gewerbliche Verkaufs- und Umverpackungen;
 - o Rücknahme von Verkaufs- und Umverpackungen im Rahmen einer Branchenlösung;
 - o > 2t/Kalenderjahr Verkaufsverpackungen für schadstoffhaltige Füllgüter
- Vertreter, die Elektro- und Elektronikgeräte nach ElektroG zurücknehmen
- Vertreter, die Fahrzeug- und Industrie-Altballerrien nach BattG zurücknehmen
- Vertreter, die > 2t/ Kalenderjahr gefährliche bzw. > 100t/ Kalenderjahr nicht gefährliche Abfälle zurücknehmen

Weitere Informationen: Das ausführliche [IHK-Merkblatt zur Abfallbeauftragtenverordnung](#) finden Sie auf der Webseite der IHK Chemnitz.